



## **Wahlordnung**

### **der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern vom 26.11.2007, zuletzt geändert am 17.04.2008**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern hat am 17. April 2008 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I. S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246), folgende Wahlordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Wahl der Vollversammlung**

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils auf die Dauer von fünf Jahren 38 Mitglieder der Vollversammlung. Die Wahl findet innerhalb des ersten Quartals des Wahljahres statt.

(2) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können als Wahlmänner der IHK-Zugehörigen in geheimer Abstimmung bis zu fünf weitere wählbare Personen für die gleiche Amtsdauer zu Mitgliedern der Vollversammlung wählen (mittelbare Wahl). Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium vorgeschlagen.

#### **§ 2**

##### **Nachrücken, Nachfolgewahl**

(1) Unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, werden durch diejenigen Bewerber ersetzt (Nachfolgemitglied), die bei ihrer Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk nach den gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Abs.2) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.

(2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 2 gewählten - 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

### **§ 3** **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht nach § 45 Abs. 5 StGB das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4** **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt,
  - a) für natürliche Personen durch den IHK-Zugehörigen selbst, falls er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, durch seinen gesetzlichen Vertreter;
  - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist;
  - c) für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptniederlassung nicht im IHK-Bezirk liegt und die nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geleitet werden, durch einen im Handelsregister des IHK-Bezirks eingetragenen Prokuristen; falls ein Prokurist nicht bestellt ist, durch eine besonders zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigte firmenzugehörige Person.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 b), c) und 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (5) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen; bei besonders zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigten firmenzugehörigen Personen bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

### **§ 5** **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen gemäß § 45 Abs. 1-4 StGB, nicht besitzt.

(2) Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

## **§ 6** **Dauer der Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Vollversammlung beginnt jeweils am 01. April des Wahljahres und endet am 31. März des fünften auf die Wahl folgenden Jahres. Die Vollversammlungsmitglieder nehmen bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung ihr Amt weiter wahr.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Tode oder der Amtsniederlegung des Vollversammlungsmitgliedes oder mit der Feststellung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

## **§ 7** **Wahlgruppen, Wahlbezirke**

(1) Die nachfolgende Aufteilung der IHK-Zugehörigen in Wahlgruppen und Wahlbezirke berücksichtigt die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen.

(2) Es werden folgende neun Wahlgruppen gebildet:

- 1 Industrie
- 2 Groß- und Außenhandel
- 3 Einzelhandel
- 4 Banken und Sparkassen
- 5 Handelsvertreter, Handelsvermittler, Versicherungen
- 6 Verkehr
- 7 Hotel- und Gaststättengewerbe
- 8 Immobilienwirtschaft
- 9 Sonstige Dienstleistungen

(3) Für die Wahlgruppen 1 bis 3 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- A (HU) Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Hanau, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck
- B (GN) Bad Orb, Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhäusen, Gründau, Hasselroth, Joßgrund, Linsengericht, Wächtersbach
- C (SLÜ) Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Sinntal, Steinau

(4) Für die Wahlgruppen 4 bis 9 gilt der IHK-Bezirk als Wahlbezirk.

(5) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe Wahlbezirk Anzahl

1 (Industrie)

A (HU) 10

B (GN) 3

C (SLÜ) 2

2 (Groß- und Außenhandel)

A (HU) 2

B (GN) 1

C (SLÜ) 1

3 (Einzelhandel)

A (HU) 3

B (GN) 2

C (SLÜ) 1

4 (Banken und Sparkassen) 2 (1 Vertreter der Genossenschaftsbanken oder der sonstigen Kreditinstitute (Großbanken), 1 Vertreter der Sparkassen)

5 (Handelsvertreter, Handelsvermittler, Versicherungen) 1

6 (Verkehr) 2

7 (Hotel- und Gaststättengewerbe) 1

8 (Immobilienwirtschaft) 1

9 (Sonstige Dienstleistungen) 6

--

38

## § 8

### Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie entsprechenden Stellvertretern besteht. Mitglieder der Vollversammlung und Bewerber um die Mitgliedschaft der Vollversammlung können ihm nicht angehören. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

## § 9

### Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss legt die Wählerlisten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht aus (Auslegungsfrist). Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(3) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, haben dem Wahlausschuss binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist mitzuteilen, in welcher Wahlgruppe

oder in welchem Wahlbezirk sie ihr Stimmrecht ausüben wollen; andernfalls weist sie der Wahlausschuss einer Wahlgruppe oder einem Wahlbezirk zu und streicht sie in den anderen.

(4) Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

## **§ 10**

### **Bekanntmachungen des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert in dieser Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen vier Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist dabei darauf hin, wie viel Mitglieder in jeder Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

## **§ 11**

### **Wahlvorschläge, Kandidatenliste**

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

(2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigter kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und fordert die Unterzeichner unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf.

Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.

Er entscheidet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge, fasst in alphabetischer Reihenfolge die gültigen Wahlvorschläge in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu einer einzigen Bewerberliste zusammen und macht die Bewerberlisten bekannt.

- (5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
  - b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
  - c) der Bewerber nicht wählbar ist
  - d) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
  - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. In der Wahlgruppe 4 muss die in § 7 Abs. 5 vorgeschriebene Zusammensetzung berücksichtigt werden. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

## **§ 12** **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Der Wahlberechtigte übersendet der IHK den Stimmzettel in einem verschlossenen neutralen Umschlag mit dem Kennzeichen "IHK-Wahl" und einem Anschreiben, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht. Die eingehenden Umschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## **§ 13** **Wahlergebnis**

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
  - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,

- c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

- (3) Über den Wahlablauf und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Gewählte Bewerber**

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In der Wahlgruppe 4 sind von den einzelnen in § 7 Abs. 5 genannten Gruppenvertretern diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen in ihrer Untergruppe erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Wahlergebnis fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

#### **§ 15 Wahlprüfung**

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

#### **§ 16 Verfahren der mittelbaren Wahl**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen obliegt dem Präsidium. Soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die unmittelbare Wahl entsprechend.

(2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden aus der Mitte der Vollversammlung oder dem Präsidium vorgeschlagen. Jeder Vorschlag ist zu begründen. Das Präsidium prüft die Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge müssen die in § 11 Abs. 2 genannten Angaben enthalten.

(3) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Präsidium ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(4) Das Präsidium unterrichtet die gewählten Bewerber schriftlich und gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt.

(5) Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

(6) Über Einsprüche von unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung gegen die Wahl, die binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Beifügung einer Begründung beim Präsidenten einzureichen sind, entscheidet die Vollversammlung ausschließlich ihrer mittelbar gewählten Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden, über den ebenfalls die Vollversammlung entscheidet. Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung der Vollversammlung sind zu begründen. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen, die in der Wahlordnung vorgesehen sind, erfolgen auf der Homepage der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer in Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.